

**Beschlussvorlage Nr. B-043/2020**

**Einreicher:**  
Dezernat 6/Amt 66

**Gegenstand:**

Satzung der Stadt Chemnitz zur Verfahrensregelung der Wahlwerbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	10.11.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich			

*Michael Stötzer*

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer


Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:


Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:


## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Verfahrensregelung der Wahlwerbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) wie folgt:

### **Satzung der Stadt Chemnitz zur Verfahrensregelung der Wahlwerbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)**

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542, 548), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 25. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhalt**

##### **I. Inhalt und Geltungsbereich**

- § 1 Inhalt
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Wahlkampf- und Vorwahlzeit
- § 5 Wahlbewerber
- § 6 Werbeträger

##### **II. Anforderungen an die Wahlwerbung und deren Zulässigkeit**

- § 7 Örtliche und zeitliche Zulässigkeit
- § 8 Unzulässige Wahlwerbung
- § 9 Sonstige Anforderungen an die Wahlwerbung
- § 10 Inhalt und Verantwortlichkeit der Werbung

##### **III. Verfahren während der Wahlkampfzeit**

- § 11 Befreiung von der Erlaubnispflicht
- § 12 Anzeigeverfahren
- § 13 Aufgrabungen, Verankerungen

##### **IV. Entfernen von Wahlwerbung und Ersatzvornahme**

- § 14 Fristgerechte Entfernung der Werbeträger
- § 15 Entfernung von Werbeträgern durch Ersatzvornahme

##### **V. Gebühren, Kosten und Haftung**

- § 16 Gebühren und Kosten
- § 17 Haftung

##### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 18 In-Kraft-Treten

## **I. Inhalt und Geltungsbereich**

### **§ 1 Inhalt**

(1) Die Satzung zur Wahlwerbung bestimmt die Grundsätze der Wahlplakatierung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen und Abstimmungen mit Werbeträgern in Form von Plakatierungen (A1 Plakate an Lichtmasten, Aufstellung von Großflächenplakaten) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb einer Wahlkampfzeit von den Wahlbewerbern eingehalten werden müssen und gleichzeitig wird ein Rahmen bestimmt, in welchem das Verwaltungshandeln erfolgt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt ausschließlich für die Durchführung von Wahlwerbung in Form von Plakatierungen (A1 Plakaten an Lichtmasten, Aufstellung von Großflächenplakaten) auf allen öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen für politische Zwecke (Wahlwerbung), anlässlich einer Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

(2) Das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen sowie die Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen ist von dieser Satzung nicht umfasst.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Zuständig für das Verfahren zur Anbringung und Aufstellung von Plakatierungen, welche nach § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Chemnitz eine Sondernutzung darstellen, ist das Tiefbauamt.

### **§ 4 Wahlkampf- und Vorwahlzeit**

(1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens jedoch 6 Monate vor der Wahl. Sie endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale.

(2) Sieben Wochen vor der Wahl beginnt die Vorwahlzeit als Teil der Wahlkampfzeit. Sie endet am Wahltag mit Schließung der Wahllokale.

### **§ 5 Wahlbewerber**

Wahlbewerber im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl sowie bei Abstimmungen beteiligen.

### **§ 6 Werbeträger**

(1) Werbeträger sind Stand- und Hängeschilder. Stand- und Hängeschilder dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und müssen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine

Werbeträger mit scharfkantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

(2) Hängeschilder dürfen nicht größer als 59,4 cm x 84,1 cm (A 1) und Standschilder (Großflächenplakate) dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm (DIN 18/1) sein.

(3) Aufblasbare Großflächenwerbung ist nur nach Einzelfallprüfung zulässig.

## **II. Anforderungen an die Wahlwerbung und deren Zulässigkeit**

### **§ 7**

#### **Örtliche und zeitliche Zulässigkeit**

(1) Den Wahlbewerbern ist es nur während der Dauer der Vorwahlzeit erlaubt, Wahlwerbung mittels Stand- und Hängeschildern aufzustellen bzw. anzubringen. Die Plakatierung ist innerhalb einer Woche nach der Wahl vollständig zu entfernen.

(2) Innerhalb der Vorwahlzeit ist es grundsätzlich nicht zulässig, Wahlwerbung jeglicher Form auf dem Markt und Neumarkt (werbefreier Bereich) durchzuführen bzw. aufzustellen oder anzubringen.

(3) Am Wahltag dürfen an den Gebäuden, in denen sich Wahllokale befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang in einem Bereich von ca. 50 m, Werbeträger gemäß § 6 nicht angebracht oder aufgestellt werden.

(4) Bereits vorhandene Werbeträger sind rechtzeitig vor Öffnung der Wahllokale durch die Wahlbewerber zu entfernen.

### **§ 8**

#### **Unzulässige Wahlwerbung**

Unzulässig ist Wahlwerbung

- a) an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§§ 33, 39-43 StVO),
- b) an und auf Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln sowie Fußgängerschutzgittern,
- c) an Bäumen aller Art (Jung- und Altbäume),
- d) im unmittelbaren Zugangsbereich bzw. im Umkreis von 20 m um Verwaltungsgebäuden der Stadt Chemnitz, des Freistaates Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland sowie um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe,
- e) an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 15 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen,
- f) Aufbringen von sogenannten „Negativgraffitis“ über das Auflegen von Schablonen und dem gleichzeitigen Säubern der öffentlichen Fläche, Anbringung von Klebern, Stickern, o.ä.,
- g) an historischen Leuchten sowie Lichtstelen,
- h) von Wahlbewerbern, welche durch die zuständigen Wahlorgane nicht zur Wahl/ Abstimmung zugelassen wurden.

## **§ 9**

### **Sonstige Anforderungen an die Wahlwerbung**

- (1) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen.
- (2) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- (3) Verschmutzungen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Plakatierungen bedingt sind, sind vom Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Es ist nicht zulässig, Plakate an Masten unterhalb einer Höhe von 2,50 m ab Plakatunterkante anzubringen. Unterschreitungen sind nur zulässig, wenn keine Verkehrsbeeinträchtigungen davon ausgehen. Die an den Lichtmasten befindlichen Masttüren und Revisionsklappen sind freizuhalten.
- (5) An jeden Masten darf je Wahlbewerber nur ein Plakat angebracht werden.

## **§ 10**

### **Inhalt und Verantwortlichkeit der Wahlwerbung**

Der Inhalt der Wahlwerbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung, darf aber nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Die Wahlplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Pressegesetzes (SächsPresseG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

### **III. Verfahren während der Wahlkampfzeit und Vorwahlzeit**

## **§ 11**

### **Befreiung von der Erlaubnispflicht**

Die Anbringung sowie Aufstellung von Wahlplakaten, innerhalb der Vorwahlzeit (§ 4), bedarf keiner Erlaubnis nach dieser Satzung. Die Befreiung von der Erlaubnispflicht gilt unter dem Vorbehalt, dass die beabsichtigte Wahlwerbung dem Tiefbauamt schriftlich angezeigt wird (§12). Die Befreiung gilt darüber hinaus nur bei Einhaltung der Regelungen aus der Wahlwerbesatzung.

## **§ 12**

### **Anzeigeverfahren**

- (1) Die Wahlwerbung ist durch die Wahlbewerber oder die mittels Vollmacht benannten Vertretungsberechtigten nach Maßgabe dieser Satzung mindestens 10 Arbeitstage vor Ausbringung schriftlich anzuzeigen. Hierfür ist eine vollständig ausgefüllte Anzeige zur beabsichtigten Wahlwerbung (s. Anzeigeformular zur Wahlwerbung) schriftlich im Tiefbauamt einzureichen.
- (2) Bei der Anzeige von Großflächenplakaten ist zusätzlich ein Lageplan beizufügen, auf dem der genaue Standort des Großflächenplakates eingetragen ist.
- (3) Das Tiefbauamt bescheinigt dem Wahlbewerber den Erhalt der Anzeige zur beabsichtigten Wahlplakatierung schriftlich.

### **§ 13 Aufgrabungen, Verankerungen**

Aufgrabungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind grundsätzlich nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf den vorgenannten Flächen aufgestellt werden. Eine alternative Befestigung mittels Verankerungen ist nur unter Beachtung des unterirdischen Leitungsbestandes sowie nach vorheriger Zustimmung der Versorgungsträger zulässig.

## **IV. Entfernen von Wahlwerbung und Ersatzvornahme**

### **§ 14 Fristgerechte Entfernung der Werbeträger**

- (1) Stell- und Hängeschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind innerhalb einer Woche nach Beendigung der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu entfernen (inkl. Befestigungsmaterialien).
- (2) Die öffentliche Straßenfläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und ordnungsgemäß wiederherzustellen.

### **§ 15 Entfernung von Werbeträgern durch Ersatzvornahme**

- (1) Nicht ordnungsgemäß angebrachte oder nicht innerhalb der Frist (vgl. § 7 und § 14) entfernte Werbeträger werden, sofern sie trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht entfernt worden sind, im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt beseitigt.
- (2) Wird die Wahlplakatierung nicht angezeigt (§12) und die Anzeige trotz Aufforderung nicht unverzüglich nachgeholt, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei Gefahr in Verzug sowie konkreten Verkehrsbeeinträchtigungen erfolgt keine gesonderte Aufforderung und Fristsetzung.
- (4) Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Aufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

## **V. Gebühren, Kosten und Haftung**

### **§ 16 Gebühren und Kosten**

Für die Anbringung und Aufstellung von Plakatierungen, welche nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen, werden keine Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.

### **§ 17 Haftung**

Der Wahlbewerber ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung bzw. Aufstellung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen. Er hat die Stadt Chemnitz von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Stadt Chemnitz zur Verfahrensregelung der Wahlwerbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## **Begründung:**

Die Stadt Chemnitz verfügt über keine Wahlwerbesatzung. Für die politischen Wahlen in der Vergangenheit wurde bisher eine vom damaligen Rechtsbürgermeister initiierte Vereinbarung angewendet, welche mit den im Stadtrat vertretenen Parteien abgestimmt war.

Diese Wahlvereinbarung hat mit ihrem Inhalt bis heute Bestand und wurde über die Jahre anlässlich der jeweiligen Wahlen neu ausgefertigt und durch den zuständigen Bürgermeister sowie den im Stadtgebiet kandidierenden Parteien, Wählervereinigungen sowie Einzelbewerben unterschrieben und deren Inhalt somit anerkannt.

Zuletzt wurde die Wahlvereinbarung anlässlich der Europa- und Kommunalwahl am 26.05.2019 sowie zur Landtagswahl am 01.09.2019 angewendet.

Seit dem Jahr 2019 liegt die Zuständigkeit zur Regelung der Wahlplakatierung sowie der Aufstellung von Großflächenplakaten auf städtischen Flächen in Zuständigkeit des Dezernates für Stadtentwicklung und Bau (D6) und wird durch das Tiefbauamt bearbeitet.

Die Zuständigkeit zur Aufstellung und Betreibung von Informationsständen sowie die Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen liegt im Ordnungsamt.

Die Wahlvereinbarung entspricht nicht dem Rechtscharakter zur einheitlichen und verbindlichen Regelung der Wahlwerbung im Stadtgebiet. Aufgrund der öffentlichkeitswirksamen Bedeutung und des Ausmaßes an Wahlplakatierungen im gesamten Stadtgebiet ist der derzeit bestehende Regelungsumfang sowie Inhalt unzureichend.

In Bezug an die bisher angewendete Wahlvereinbarung wurde die Anbringung und Aufstellung von Plakatierungen in der vorliegenden Satzung von der Erlaubnispflicht befreit. Über ein vereinfachtes Verfahren wird die beabsichtigte Wahlwerbung im Tiefbauamt angezeigt.

Die vorliegende Fassung der Wahlwerbesatzung wurde in Anlehnung an die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 28.04.2017 (Hinweise zur Plakat- und Lautsprecherwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksanträgen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Freistaat Sachsen) sowie an die Regelungen aus den Satzungen der Städte Leipzig und Dresden gefasst.

Die Wahlwerbesatzung wurde innerhalb der Stadt Chemnitz mit dem Hauptamt, Ordnungsamt, Rechtsamt, Liegenschaftsamt, Grünflächenamt sowie der Wahlbehörde abgestimmt. Darüber hinaus wurde die eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Lichtmasten im Stadtgebiet bei der Satzungserstellung beteiligt.